Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/28 84/03/0343

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs1;
StVO 1960 §52a Z10a;
VStG §19;
VStG §50 Abs1;

Rechtssatz

Der Behörde ist, was die Strafhöhe anlangt allein aus dem Umstand, dass sie über den Beschuldigten eine höhere Strafe verhängt als sie der Gesetzgeber für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch

Organstrafmandat (hier: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60/km um 17 km(h) vorsieht, kein Ermessensmissbrauch anzulasten (Hinweis E 9.7.1986, 86/03/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984030343.X01

Im RIS seit

28.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at